

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt

Datum:
26.04.2021

Produkt:
90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
06.05.2021 | Entscheidung

Bericht zum Schneeeignis im Februar und Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlungen für den Winterdienst gemäß § 83 GO i.V.m. § 8 Abs. 3 der städtischen Haushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Es wird gem. § 83 GO NRW i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i.H.v. 47.105,91 € für die durch die Schneeeignisse am 07./08. Februar entstandenen externen Dienstleistungen zuzustimmen.

Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)
- Nur Haushaltsjahr(e) 2021

Leistungsentgelte	
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	47.105,91
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
Summe der Aufwendungen	47.105,91
Überschuss (+) / Defizit (-)	-47.105,91

Sachverhalt:

Aufgrund des starken Schneefalls am 07./08. Februar 2021 und der hieraus resultierenden erheblichen Verkehrsbehinderungen hat die Verwaltung zur unmittelbaren Gefahrenabwehr die Landwirte aktiv um Unterstützung beim Winterdienst gebeten. Lohnunternehmer konnten zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen im erforderlichen Umfang anbieten. Hierfür hat die Verwaltung den Landwirten eine Vergütung von 70,00 € pro Stunde Arbeitseinsatz für die Fahrzeug- und Personalgestellung zugesichert. Das liegt unterhalb des Satzes, den Lohnunternehmen fordern würden. Insgesamt sind 575,75 Stunden mit einem Gesamtaufwand von 47.105,91 € angefallen. Da entsprechende Finanzmittel beim Produkt 90.20 Straßenreinigung/Winterdienst für so ein außergewöhnliches Ereignis im Haushalt 2021 nicht eingeplant waren, sind sie überplanmäßig bereitzustellen. Die überplanmäßigen Aufwendungen sollen (nach § 83 Abs. 2 GO NRW) im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden. Ein Deckungsvorschlag aus dem Budget 90 beziehungsweise aus dem Budget 70 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht benannt werden. Gleichwohl wird der Fachbereich 70 mit seinen Budgets 70 und 90 darauf achten, voraussichtlich entstehende Minderaufwendungen und Mehrerträge vorrangig zur Finanzierung der jetzt entstandenen Mehraufwendungen im laufenden Jahr einzusetzen. Die Position des jetzigen Mehrbedarfs wird in der regelmäßigen Berichterstattung an den Rat zu den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen ergänzt und entsprechend berichtet. Die Refinanzierung im Rahmen der Berechnung der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstgebühren wird geprüft.